



FD/P250469

Erläuterungen zur Verordnung betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (VEKoS)

1. Ausgangslage

In seinem Schreiben vom 21. April 2021 (18.5225.03) zuhanden des Grossen Rates zum Anzug David Jenny und Konsorten betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt» (nachfolgend: Anzug Jenny) hat der Regierungsrat festgestellt, dass die Auszahlung von Sitzungsgeldern an Kommissionsmitglieder departementsübergreifend nach möglichst einheitlichen Kriterien erfolgen solle, diesbezüglich jedoch eine gewisse Heterogenität festzustellen sei. Mit Schreiben vom 6. September 2023 (18.5225.04) informierte der Regierungsrat den Grossen Rat, dass die aktuelle Regelung überarbeitet werden muss. Ziel sei die Vereinfachung. Dafür sei eine Revision der geltenden Regelungen notwendig.

Der Regierungsrat hat am 5. Mai 2026 zwei neue Verordnungen beschlossen:

- Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern (VEKo) sowie
- Verordnung betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (nachfolgend «VEKoS»).

Die VEKo regelt die Entschädigung von Mitgliedern von regierungsrätlichen Kommissionen und Departementskommissionen, die bisher in der Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgelder vom 5. Februar 2002 (SG 153.115, nachfolgend: Weisung) festgelegt wurden. Mit der neuen Verordnung wird eine Vereinfachung betreffend Umsetzung dieser Kommissionsentschädigungen angestrebt. Die bisherige Weisung wird aufgehoben.

Die Entschädigungen der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen, die bisher ebenfalls gemäss der Weisung ausgerichtet wurden, werden aufgrund deren Weisungsunabhängigkeit und Gerichtsähnlichkeit in einer separaten Verordnung (VEKoS) geregelt, welche nachfolgend näher erläutert wird.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Baurekurs-, der Personalrekurs- und der Steuerrekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen

§ 1 Entschädigungsansätze

¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Unselbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige | |
| 1. | Entschädigung pro halbtägige Sitzung | Fr. 210 |
| 2. | Vergütung für Aktenstudium pro halbtägige Sitzung | Fr. 210 |
| b) | Selbständigerwerbende | |
| 1. | Entschädigung pro halbtägige Sitzung | Fr. 260 |
| 2. | Vergütung für Aktenstudium pro halbtägige Sitzung | Fr. 260 |

Erläuterungen zum Titel / Ingress und zu § 1 Entschädigungsansätze

Titel / Ingress

Die VEKoS gilt für die Mitglieder der Steuerrekurs-, Personalrekurs- und Baurekurskommission sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und der Kantonalen Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen.

Bisher wurden die Entschädigungen dieser Kommissionen und Schlichtungsstellen, deren Mitglieder ebenfalls vom Regierungsrat gewählt werden, aber die in Spezialgesetzen zwingend vorgesehen sind, nach der Weisung ausgerichtet. Neu richtet sich deren Entschädigung nach der VEKoS, die sich bezüglich der Ansätze an derjenigen der Gerichte Basel-Stadt anlehnt (siehe Entschädigungsreglement der Gerichte Basel-Stadt vom 24. Juni 2019, SG 154.300). Für diese Gremien ist § 34 OG nicht massgebend, da sie quasigerichtliche Instanzen darstellen (Schlichtungsstellen) bzw. gerichtliche Entscheidungsbefugnisse (Rekurskommissionen) haben. Sie sind in ihrer rechtsprechenden Arbeit unabhängig und deshalb von den regierungsrätlichen Kommissionen zu unterscheiden. Die Arbeit dieser Kommissionen kann mit derjenigen gemäss VEKo nicht verglichen werden, weshalb die Entschädigung dieser Amtsträger in einer eigenen Verordnung geregelt wird.

§ 1 Entschädigungsansätze

Die Entschädigungen der Kommissionen und Schlichtungsstellen werden in Anlehnung an die Entschädigungen der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter gemäss Entschädigungsreglement der Gerichte Basel-Stadt vom 24. Juni 2019 (SG 154.300) festgesetzt. Somit erfolgt die Entschädigung für das Aktenstudium – wie beim Sozialversicherungsgericht oder Zivilgericht – im Sinne einer Pauschale in Abhängigkeit von der Sitzungsdauer.

Ebenfalls in Anlehnung an die Praxis der Gerichte in Basel-Stadt wird die Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen beibehalten. Mit der Unterscheidung soll denjenigen Mitgliedern eine höhere Entschädigung zu Teil werden, die während ihrer Tätigkeit an der Kommission bzw. Schlichtungsstelle aufgrund einer brachliegenden selbst finanzierten Infrastruktur für ihre berufliche Erwerbstätigkeit einen höheren Ausfall zu beklagen haben.

Sachverständige der Baurekurskommission (§ 2 Abs. 3 Gesetz betreffend die Baurekurskommission vom 7. Juni 2000, BRKG, SG 790.100) ebenso wie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstellen (§ 15 Kantonales Gleichstellungsgesetz vom 10. Januar 2024

[KGIG, SG 140.100] sowie § 3 Abs. 3 Schlichtungsstellengesetz vom 8. Februar 1995 [215.400]) werden wie bisher nach denselben Ansätzen wie die Mitglieder entschädigt. Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Entschädigungsanspruchs gemäss § 4 VEKo i.V. mit § 5 VEKoS (siehe Erläuterungen zu § 5 unten).

§ 2 Zirkularverfahren

¹ Die Entschädigung für die Mitwirkung an Zirkulationsentscheiden beträgt zwei Drittel der Entschädigung für das Aktenstudium einer halbtägigen Sitzung.

Erläuterungen zu § 2 Zirkularverfahren

Zirkuliert ein Entscheidentwurf, so reduziert sich der Aufwand der mitwirkenden Mitglieder gegenüber der Vorbereitung für eine Verhandlung. Es rechtfertigt sich daher, als Grundsatz eine Entschädigung von zwei Dritteln der Entschädigung für das Aktenstudium einer halbtägigen Sitzung vorzusehen.

§ 3 Ausserordentlicher Aufwand

¹ Für ausserordentlich umfangreiche oder komplexe Vorbereitungen kann das vorsitzende Präsidiumsmitglied des jeweiligen Gremiums eine zusätzliche Entschädigung gemäss § 9 der Verordnung betreffend die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern (VEKo) 5. Mai 2026 festsetzen.

Erläuterungen zu § 3 Ausserordentlicher Aufwand

Die vorsitzende Präsidentin bzw. der vorsitzende Präsident des jeweiligen Gremiums kann ausnahmsweise eine zusätzliche einmalige Entschädigung für ausserordentlich umfangreiche oder komplexe Vorbereitungen in einem Verfahren festsetzen. Die Entschädigung richtet sich nach § 9 der VEKo und beträgt 75 Franken (Stundenansatz) zuzüglich allfälliger Auslagen.

§ 4 Entschädigung für Präsidien und Referierende

¹ Für Präsidien sowie für Mitglieder, die in einem Verfahren das Präsidium übernehmen, beträgt die Entschädigung pro Stunde:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Unselbständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen | Fr. 150 |
| b) | bei Selbständigerwerbenden | Fr. 180 |

² Übernehmen Mitglieder über ihre ordentliche Aufgabe hinaus Referatstätigkeiten, so werden sie hierfür nach den gleichen Ansätzen entschädigt, wobei der Anspruch auf Vergütung des Aktenstudiums nach § 1 dieser Verordnung entfällt.

Erläuterungen zu § 4 Entschädigung für Präsidien und Referierende

Der Präsident bzw. die Präsidentin übernimmt auch die gesamte Instruktion in einem Verfahren. Der Ansatz von 150 bzw. 180 Franken orientiert sich an der Regelung für die Entschädigung der ausserordentlichen Präsidien und Referierende der Gerichte Basel-Stadt.

Auch Mitglieder, welche zusätzlich mit Referatstätigkeiten betraut werden (wie etwa mit der Ausfertigung eines schriftlichen Referats), sollen nach den gleichen Ansätzen (also 150 bzw. 180 Franken pro Stunde) entschädigt werden. Da aber im Unterschied zu den präsidialen Aufgaben lediglich die Referatsaufgaben übernommen werden und nicht die Verfahrensleitung resp. Instruktion, reduziert sich der zu entschädigende Aufwand gegenüber demjenigen eines Präsidiums entsprechend.

Die Entschädigung nach Stundenansatz gemäss § 4 wird lediglich für den Instruktions- und Referatsaufwand ausbezahlt, zusätzlich zum Grundansatz nach § 1 dieser Verordnung. Beispiel: Instruiert eine Präsidentin oder ein Präsident ein Verfahren und nimmt sie anschliessend an der halbtätigen Sitzung teil, wird sie für die erfolgte Instruktion nach dem Stundenansatz gemäss § 4 entschädigt, für die Sitzungsteilnahme nach den Entschädigungsansätzen gemäss § 1.

Die hier geregelten Fälle sind abzugrenzen von den Fällen, bei denen Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit erhöhter Aufwand entsteht, welcher über die Entschädigung des Vorbereitungsaufwands gemäss § 3 (Ausserordentlicher Aufwand) vergütet wird.

§ 5 Subsidiär anwendbares Recht

¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VEKo subsidiär, soweit diese Verordnung nichts Anderes bestimmt.

Erläuterungen zu § 5 Subsidiär anwendbares Recht

Soweit die vorliegende Verordnung nichts Anderes bestimmt, gelten subsidiär folgende Bestimmungen der Verordnung betreffend die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern:

- § 4 Ausschluss des Entschädigungsanspruchs
- § 8 Zusätzliche Entschädigung für Betreuungsaufgaben
- § 9 Zusätzliche Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand (siehe § 3 oben)
- § 11 Berechnung der Entschädigungen
- § 12 Sozialabgaben

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung betreffend die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern finden keine Anwendung.